Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 7. September 2009

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst

I

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 10. November 1998, vom 4. Mai 1999, vom 22. August 2003, vom 4. Mai 2004, vom 3. März 2005, vom 9. März 2005, vom 12. Januar 2006, vom 13. August 2007, vom 22. September 2008 und vom 11. Dezember 2008¹, wiedergegebenen Landesmantelvertrages (LMV) für das Schweizerische Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 18

Zusatzvereinbarung «Genf» zum Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV)

Abweichend von den Artikeln 8, 23 Absatz 2 Buchstabe b, 24 Absatz 2 und 60 Absatz 2 des LMV gelangen im Kanton Genf die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

Art. 1 Materielle Bestimmungen

- ¹ Pause: Das ganze Jahr über wird am Vormittag eine obligatorische Arbeitspause von 15 Minuten zugestanden.
 - a. Sie zählt nicht zur effektiven Arbeitszeit.
 - b. Sie wird mit jeweils 2.9 % des monatlichen Bruttolohns gemäss AHV-Abrechnung vergütet (13. Monatslohn und Ferien ausgeschlossen) und mit Sozialabzügen belastet.
 - c. Der Betrag ist auf den Lohnabrechnungen separat anzugeben.
 - Während dieser Zeit darf der Arbeitnehmer die Baustelle nicht verlassen.
- ² Auf dem Gebiet des Kantons Genf beträgt die tägliche Entschädigung für Fahrtkosten und Mittagessen 21.60 Franken.

2009–2068

BBI 1998 5643, 1999 3419, 2003 6070, 2004 2565, 2005 2097 2229, 2006 833, 2007 6069, 2008 9227

³ Lohnkategorien

- a. Maschinisten der Gruppe I (Führer kleiner Geräte, Führer von Maschinen für Erdarbeiten bis zu 6 Tonnen, Führer leichter Kräne) unterliegen dem Mindestlohn B, erhöht um 5 % (Klasse B1: 5267/29.90 Franken), unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit.
- Maschinisten der Gruppe II (Führer von Maschinen für Erdarbeiten ab 6 Tonnen, Chauffeur) sind im Mindestlohn der Klasse A eingeschlossen.
- c. Kranführer, die über eine abgeschlossene Kranführerausbildung oder einen entsprechenden Abschluss verfügen, zählen zur Lohnklasse Q.

⁴ Feiertage und allgemeine Schliessung der Baustellen

- a. Die Arbeiter haben gemäss Artikel 38 Absatz 2 LMV Anrecht auf eine Entschädigung für den Einkommensverlust für die folgenden 9 Feiertage:
 - 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag,
 - 1. August, Genfer Bettag, Weihnachten und 31. Dezember.
- b. Der 1. Mai und die Freitage nach Auffahrt und Genfer Bettag sind arbeitsfreie Tage. Diese müssen im Rahmen des Arbeitszeitkalenders kompensiert werden.
- c. Wenn ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt, wird er durch einen anderen arbeitsfreien Tag ersetzt. Die Bezahlung der Feiertage erfolgt am Ende des entsprechenden Monats.
- d. Allgemeine Schliessung der Baustellen: Abgesehen von Ausnahmefällen sind die Baustellen samstags und sonntags, an den Brückentagen am Jahresende, an Feiertagen sowie am 1. Mai und an den Freitagen nach Auffahrt und Genfer Bettag geschlossen.

Art. 2 Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag

- ¹ Die Arbeitnehmer und die Lernenden sind verpflichtet, jeweils folgende Beiträge an die Kosten für den Vollzug und die berufliche Weiterbildung zu leisten:
 - a. 0.7 % des Bruttolohns, gemäss AHV-Abrechnung; der Lohnabzug erfolgt durch den Arbeitgeber (13. Monatslohn ausgenommen).
 - b. 0.3 % des Bruttolohns, gemäss AHV-Abrechnung; der Lohnabzug erfolgt über den Arbeitgeber (13. Monatslohn ausgenommen).
- ² Der Arbeitgeberbeitrag liegt bei 0.3 % des Bruttolohns gemäss AHV (13. Monatslohn ausgenommen).
- ³ Die Verwendung der paritätischen Fondsbeträge unterliegt der Kompetenz der paritätischen Berufskommission des Kantons Genf (CPGO). Diese werden für Folgendes eingesetzt:
 - a. Kontrolle sowie Anwendung des LMV,
 - b. Kontrolle der Anwendung der flankierenden Massnahmen,

- c. Sozialleistungen und Sozialhilfe,
- d. berufliche Aus- und Weiterbildung,
- e. Übersetzungs- und Druckkosten,
- f. Anwerbung und Förderung des Berufnachwuchses,
- g. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Art. 3 Kompetenzen der paritätischen Berufskommission des Kantons Genf

Die paritätische Berufskommission des Kantons Genf (CPGO) ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung zu kontrollieren, deren Anwendung zu gewährleisten und allfällige Zuwiderhandlungen zu sanktionieren.

П

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

7. September 2009 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ Den lokalen Vertragsparteien steht gemäss Artikel 357b Absatz 1 des Obligationenrechts ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des Vertrags zu.